

Ladendiebin als Asylbewerberin bezeichnet

Erwähnung im Bericht erfüllt den Tatbestand der Diskriminierung

Eine Lokalzeitung berichtet über einen Ladendiebstahl. Die Ladendiebin – eine neunzehnjährige Asylbewerberin – sei nach Darstellung der Redaktion von einem aufmerksamen Kunden beobachtet worden, als sie sich eine Jacke übergezogen und das Geschäft ohne zu bezahlen verlassen habe. Der Kunde habe eine präzise Personenbeschreibung geben können. Die Polizei habe die mutmaßliche Täterin aufgrund dieser Beschreibung schnell in einem Asylbewerberheim ermitteln können. Aus Sicht eines Lesers der Zeitung sei es überflüssig gewesen, die junge Frau als Asylbewerberin zu bezeichnen. Dieses Detail stehe in keinerlei Zusammenhang mit der Tat. Die Redaktion nimmt trotz mehrfacher Erinnerung zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die Bezeichnung der Diebin als Asylbewerberin verstößt gegen Richtlinie 12.1 des Pressekodex. Diese besagt, dass in der Berichterstattung über Straftaten die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt wird, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte. Diesen Sachzusammenhang gibt es in diesem Fall nicht. Diebstähle ereignen sich täglich als Massendelikte, die sich auch kriminalstatistisch keiner Minderheit zuordnen lassen. Liegt ein derartiger Sachzusammenhang vor, so ist er jedenfalls nicht dem Bericht zu entnehmen. Die Erwähnung der Eigenschaft als Asylbewerberin bewirkt, dass der Leser eine Verbindung zwischen der Straftat und dem Status der Asylbewerberin herstellen könnte. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. (1120/14/1)

Aktenzeichen: 1120/14/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis